

# Stellungnahme zu den Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Ausgaben musikalischer Werke - RAK-Musik -

Revidierte Ausgabe 2003

von  
Kurt Pages

Dozent für Formale Erschließung und  
Betreuer des Studienschwerpunkts „Wissenschaftliche Bibliotheken mit Musikbeständen“  
des Studiengangs Informationsmanagement  
des Fachbereichs Informations- und Kommunikationswesen der Fachhochschule Hannover

## **Vorbemerkung:**

Es ist sehr zu bedauern, dass für eine Stellungnahme zu diesem Entwurf eine so knapp bemessene Frist von nur einem Monat angesetzt wurde. Mir ist klar, dass über einen vorgelegten Entwurf nicht ohne Zeitbegrenzung diskutiert werden kann, aber man hätte zumindest eine Zeitspanne von drei Monaten vorgeben können, damit eine intensive Beschäftigung und Diskussion des Entwurfs überhaupt möglich ist. Zudem ist der Zeitpunkt zu Beginn der Urlaubszeit sicherlich auch nicht der geeignetste. Auf Grund dieses engen Zeitrahmens war es z. B. nicht möglich, dass der Arbeitskreis Musik des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) einberufen werden und sich mit dem Entwurf befassen konnte, um eine abschließende Stellungnahme für den GBV zu erarbeiten. Schon für den Entwurf 2002 gab es ein ähnliches Vorgehen, das für alle frustrierend war, die sich dafür engagiert haben und noch engagieren, dass ein allgemein akzeptiertes Regelwerk geschaffen wird.

Mir selbst war es wegen der erheblich erhöhten Belastungen der gleichzeitig im Fachbereich Informations- und Kommunikationswesen der FH Hannover stattfindenden Prüfungswochen nur bedingt möglich, mich angemessen intensiv mit dem Entwurf zu beschäftigen. Ich bitte daher um Nachsicht, wenn sich in meine Stellungnahme Fehler eingeschlichen haben und manche Formulierungen vielleicht nicht so präzise ausgefallen sind, wie sie nach einer eingehenderen Beschäftigung mit dem Entwurfstext zu erwarten gewesen wären. Einige meiner Vorstellungen hätte ich darüber hinaus zunächst gern im Gespräch mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitskreis Musik diskutiert, um auf diesem Wege eine Meinungsbildung innerhalb des GBVs herbeizuführen. Manche vielleicht unterschiedlichen Sichtweisen hätten sich im Gespräch wesentlich besser harmonisieren lassen, als das auf dem Wege der schriftlichen Kommunikation geht.

Ich habe meine Anmerkungen den Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises Musik des GBV zugesandt. Hinsichtlich meines Vorschlages zur Behandlung von Einzelteilen von Zyklen ist mir in einem Fall eine andere Sichtweise genannt worden. Dieser Vorschlag ist also zunächst nur als *meine eigene Meinung* zu werten. In Hinblick auf meine übrigen Bemerkungen habe ich – soweit sie die Kolleginnen und Kollegen erreicht haben – kein negatives Echo erhalten, so dass sie wohl auch als Stellungnahme des GBV gewertet werden können.

Da mir sehr daran gelegen ist, dass die „neuen“ RAK-Musik eine tatsächliche Verbesserung gegenüber den Fassungen von 1986 und 1997 darstellen, würde ich meine vom Entwurf 2003 abweichenden Vorstellungen gern persönlich vorstellen und diskutieren. Anregen

möchte ich daher, dass vor einer endgültigen Beschlussfassung durch den Standardisierungsausschuss in einem Hearing die im Verlauf des derzeitigen Stellungnahmeverfahrens eingehenden Vorschläge abschließend diskutiert werden und die dort gefundenen Anregungen und Ergebnisse mit in die Entscheidung des Standardisierungsausschusses einfließen. Ich glaube, dass ein solches Vorgehen die Akzeptanz der neuen Fassung der RAK-Musik erheblich erhöhen würde.

### **Formaler Hinweis:**

Wie auch schon in der revidierten Fassung der RAK-Musik von 2002 ist offensichtlich immer noch die alte Orthographie beibehalten worden (z. B. „daß“ statt „dass“, „...gefaßt“ statt „...gefasst“, „Schluß / ...schluß“ statt „Schluss / ...schluss“, „...baß“ statt „...bass“; „im allgemeinen“ statt „im Allgemeinen“ etc.), teilweise sind neue Schreibweisen in alte zurück „verbessert“ worden (z. B. die richtige „Nummerierung“ zur jetzt falschen „Numerierung“), Abkürzungen sind entgegen der Dudenvorschrift nicht mit Spatien geschrieben worden („z.B.“, „d.h.“ statt „z. B.“, „d. h.“; „u.a.“ statt „u. a.“ – mit Ausnahme der Formel „[u.a.]“ im Erscheinungsvermerk oder „u.a.“ in Fußnoten). Bevor das Regelwerk erscheint, sollte der Text unbedingt an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst werden. Ein neuer Text in fehlerhafter, alter Orthographie wäre für mein Empfinden mehr als peinlich!

### **Grundsätzliche Anmerkung:**

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Entwurf 2002 in vielen Teilen überarbeitet und – wie ich finde – sehr zum Vorteil für die Sache korrigiert wurde. Entgegen meiner ursprünglichen Sichtweise bei Einführung der RAK-Musik von 1997 sollte es unbedingt bei der Regelung bleiben, dass die Haupteintragung mit bzw. unter dem Hauptsachtitel gemacht wird oder – als Alternativbestimmung – hierfür der Einheitssachtitel verwendet werden kann. Niemand wird dadurch gezwungen, den jeweils als ungünstig angesehenen Weg beschreiten zu müssen. Die einzelnen Bibliotheken/Verbünde können ihr Vorgehen somit eigenständig entscheiden, wie es für sie zweckmäßig erscheint.

Dennoch habe ich drei Punkte, für die ich eine prinzipiell andere Lösung vorschlagen möchte:

1. die Behandlung beigefügter Werke, die auf der Haupttitelseite/-stelle einer Vorlage genannt sind;
2. die Bestimmung des Einheitssachtitels von Teilen eines Zyklus;
3. die Bestimmung des Einheitssachtitels von Psalmvertonungen

zu 1.

Ein erster Kritikpunkt, den ich bereits in der Stellungnahme des Arbeitskreises Musik des GBV zum Entwurf 2002 geäußert habe, ist leider auch weiterhin noch nicht erledigt: dass die RAK-Musik in Bezug auf die beigefügten Werke, die auf der Haupttitelseite/-stelle einer Vorlage genannt sind, sowohl die Regelungen der Grundwerke RAK-WB und RAK-ÖB als auch des „Schwesterregelwerks“ RAK-NBM einfach außer Kraft setzen. Dieses ist m. E. nicht nur in formaler Hinsicht bedenklich, sondern führt in den dann notwendigen Regelanpassungen zu komplizierteren, in sich nicht immer stimmigen Aussagen (ich habe diese Stellen unten im Detail aufgeführt) und vor allem zu unnötig abweichenden Titelbeschreibungsstrukturen für ein und dieselben Sachverhalte – je nachdem, welches (Teil-)Regelwerk zu Grunde liegt. Auch in Hinblick auf die angestrebte Regelwerksreform ist es m. E. nicht angebracht, strukturelle Änderungen zunächst in einem „Nebenregelwerk“ vorzunehmen. Wenn man die in RAK-Musik immer noch vorgesehene Regelung haben möchte (wofür sicherlich manches spricht), sind

zunächst einmal die Grundregelwerke RAK-WB und RAK-ÖB zu ändern und dann erst die „Nebenregelwerke“ RAK-NBM und RAK-Musik (ggf. auch die anderen) anzupassen.

zu 2.

Für die Bestimmung des Einheitssachtitels von Teilen eines Zyklus möchte ich einen Kompromiss vorschlagen, der m. E. die Vorteile der beiden Verfahrensweisen der RAK-Musik von 1997 und 1986/2003 vereint und – wie ich glaube – deren Nachteile weitestgehend vermeidet. Darüber hinaus könnte diese Lösung gerade für kleinere und öffentliche Bibliotheken hilfreich sein, die nicht über das Fachwissen und -ressourcen einer Musikbibliothek verfügen.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist, dass es zum einen Zyklen gibt, die von Komponisten als solche eindeutig konzipiert und komponiert wurden. Die Teile solcher Zyklen sind nicht beliebig untereinander austauschbar, sie sollten in der Regel auch als Zyklus aufgeführt werden. Daneben gibt es Zyklen, die auf Grund ihrer Veröffentlichungs- und Rezeptionsgeschichte als quasi feststehende Abfolge von Werken angesehen werden. Beide Arten von Zyklen haben in der Regel individuelle Benennungen, unter denen die in ihnen enthaltenen Werke in erster Linie als Teile eines solchen Zyklus empfunden werden: z. B. „Winterreise“, „Schwanengesang“, „Lieder eines fahrenden Gesellen“, „Kindertotenlieder“, „Ernste Gesänge“, „Letzte Lieder“, „Ma vlast“, „L'estro armonico“, „Brandenburgische Konzerte“, „Englische Suiten“ u. dgl. mehr.

Für diese Zyklen, deren Sachtitel aus einer individuellen Benennung und nicht ausschließlich aus Form- und Gattungsbegriffen besteht, empfehle ich, die jetzt vorgesehene Lösung anzuwenden: der Einheitssachtitel für die Teile eines solchen Zyklus wird aus dem Einheitssachtitel des Zyklus mit einer Ordnungshilfe gebildet, die die sachliche Benennung des Teils enthält, oder mit einer unterscheidenden Zählung statt der Ordnungshilfe, wenn die Teile keine eigene Benennung haben.

Die andere „Art“ von Zyklen ist in der Regel dadurch entstanden, dass Komponisten oder Verleger in Hinblick auf eine Veröffentlichung Werke zusammenstellen, die nicht unbedingt einen Bezug zu- und untereinander haben müssen. Der „Inhalt“ eines solchen Zyklus ist sehr oft beliebig. In der Regel haben solche Zyklen Sachtitel, die ausschließlich aus Form- und Gattungsbegriffen (oft mit einer Zählung) bestehen: z. B. „Lieder op. 105“, „Sonaten op. 31“, „Quartette op. 18“ und dgl. Meistens sind die einzelnen Werke eines solchen Zyklus nur unter ihrer eigenen Benennung bekannt, ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Zyklus ist dagegen oft unbekannt. Darüber hinaus wird ein solcher Zyklus in Vorlagen häufig nicht genannt oder nur durch eine Opus-Zählung oder dgl. angedeutet

Für diese Art von Zyklen also sollte die Lösung der RAK-Musik 1997 gelten: der Einheitssachtitel für die Teile eines solchen Zyklus wird aus dem Einheitssachtitel des Teils gebildet. Falls der Einheitssachtitel des Zyklus aus der Vorlage hervorgeht, sollte er in einer Fußnote angegeben werden und mit ihm und einer Ordnungshilfe oder einer unterscheidenden Zählung oder dgl. für den betreffenden Teil eine Nebeneintragung gemacht werden können.

Diese Lösung, die darauf abstellt, dass die sachliche Benennung ausschließlich aus Form- und Gattungsbegriffen bestehen muss (erweitert ggf. allenfalls durch ein Zählung oder dgl.), hat ihre Parallele in der Vorschrift, dass nur bei solchen sachlichen Benennungen eine Besetzungsangabe, Zählung etc. Teil des Hauptsachtitels wird (vgl. § M 128, 8). Sie gewährleistet m. E. eher eine eindeutige Identifizierung eines bestimmten Musikwerkes über den Einheitssachtitel (im Sinne der gerade geführten „Main entry“-Diskussion) als die in der vorliegenden Fassung der RAK-Musik 2003 vorgegebene Lösung.

Ich werde deshalb hier einen eigenen Formulierungsvorschlag für den betreffenden Paragraphen der RAK-Musik machen (s. u.).

zu 3.

Die bisher in den RAK-Musik nicht vorgesehene Bestimmung eines Einheitssachtitels für Psalmversionen sollte m. E. ersatzlos gestrichen werden. Der Begriff Psalm ist – wie ausdrücklich festgestellt wird – kein musikalischer Form- und Gattungsbegriff. Diese Vorschrift könnte dazu verleiten, sie auch auf andere, nichtmusikalische Form- und Gattungsbegriffe wie „Gedichte“, „Sprüche“ u. dgl. ausdehnen zu wollen. Vor allem aber ist sie nur auf solche Psalmversionen anzuwenden, die 1. in keinem maßgeblichen Werkverzeichnis aufgeführt sind (dann ist ja dessen Titelversion als Einheitssachtitel zu verwenden). 2. müssen sowohl der Begriff Psalm als auch die Zählung *im Sachtitel* vorkommen. 3. darf es für sie keine andere individuelle Benennung geben. Ich kann mir eigentlich nicht vorstellen, dass diese drei Vorbedingungen auf einen Großteil der Psalmversionen überhaupt zutreffen werden.

Als ganz unglückliche Regelung aber empfinde ich, dass neben dem Begriff „Psalm“ in der jeweiligen Originalsprache des Werkes dessen Zählung angegeben werden muss. Bei der Version eines lateinischen Psalms eines italienischen Komponisten müsste also darauf geachtet werden, dass als Einheitssachtitel „Psalmus“ verwendet wird, auch wenn in der Vorlage „Salmo 112“ steht und alle anderen Angaben der Vorlage in italienischer Sprache gemacht sind. Und welche Zählung soll denn angegeben werden, wenn auf Grund der Tatsache, dass bei dem Großteil der Psalmen die Zählung der Vulgata von der hebräischen/protestantischen abweicht, einmal diese, einmal jene, einmal beide in Vorlagen vorkommen? Statt einer recht komplizierten weiteren Ausnahmeregelung (für einen wahrscheinlich nur geringen Teil der zu katalogisierenden Psalmversionen) sollte hier unbedingt weiterhin die eindeutige Grundregel des § M 505, 7 für textierte Musikwerke gelten.

## **Anmerkungen und (Korrektur-)Vorschläge zu einzelnen Passagen der „Revidierten Ausgabe 2003“**

### **Haupttitelseite:**

Die Veränderung des Sachtitels ist m. E. sprachlich nicht überzeugend: die in diesen Regeln behandelten Werke sind nicht „musikalisch“ oder „unmusikalisch“ (wie vielleicht Personen), sondern es sind „Werke der Musik“, „Musikwerke“. Wäre es nicht ausreichend, das Regelwerk einfach „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikwerken“ zu nennen? Dann würde man übrigens auch nicht den Begriff „Ausgabe“ verwenden müssen, der in Hinblick auf die Diskussion der „Functional Requirements for Bibliographic Records“ und eine ihnen adäquate deutsche Terminologie als problematisch empfunden werden könnte. Wenn nicht mehr von „musikalischen Werken“, „musikalischen Einzelwerken“ oder (was mich besonders stört) von „musikalischen Kompositionen“ gesprochen werden soll, ist der Begriff an insgesamt 34 Stellen zu ersetzen (abgesehen natürlich von der Anlage mit den Werkverzeichnissen, in denen – für mich erstaunlicherweise – diese Bezeichnung oft verwendet wird!). Um diese Stellungnahme nicht unnötig aufzublähen, habe ich die betreffenden Stellen (wie jene mit falscher Orthographie) nur noch dann aufgelistet, wenn aus meiner Sicht auch andere Sachverhalte anzumerken waren.

### **Vorwort:**

Wieso ist im 3. Absatz (Zeile 2/3) nur die „Recherche nach *Musikdrucken* und *Musiktonträgern*“, nicht aber auch die nach anderen Nichtbuchmaterialien genannt? Auch hier wäre es m. E. günstiger nur von „Recherche nach *Werken der Musik*“ zu sprechen.

In die Aufzählung der wichtigsten Änderungen gegenüber den früheren RAK-Musik-Ausgaben würde ich auch die Angabe der allgemeinen Materialbenennung nach dem Hauptsachtitel (wie in RAK-NBM) aufnehmen. Das ist für die RAK-Musik völlig neu und gilt ja nicht nur für Nichtbuchmaterialien, sondern auch zum ersten Mal in den RAK für Druckwerke (hier: Musikdrucke), was durch einen Hinweis bereits an dieser Stelle deutlicher ins Bewusstsein gerückt würde.

Die Aufführung von Interpreten sollte auf folgende Weise besonders hervorgehoben werden:

„- Interpreten, die gemäß § M 697,1 eine Haupt- oder Nebeneintragung erhalten, werden in der Verfasserangabe aufgeführt. **Alle anderen** Interpreten werden in der vorliegenden Form in einer Fußnote angegeben.“

Hier und in den §§ M 621, 623, 624 sollte darauf hingewiesen werden, dass (wie in den jeweils zweiten Beispielen zu den §§ M 623, 2 und M 624, 3 geschehen) neben den obligatorisch vorgesehenen Nebeneintragungen unter ein bis drei unselbständigen Werken weitere durch Nebeneintragungen erschlossen werden können:

„- Bis zu drei unselbständige Werke werden durch Nebeneintragungen erschlossen, **weitere können durch Nebeneintragungen erschlossen werden** (§§ M 621, M 623, M 624).“

### § M 3, b, 2; S. 3:

Auf Grund der besseren Nachweismöglichkeit und Handhabung in den lokalen Systemen von Verbänden sollten die Einzelbände mehrbändiger *Musikdrucke* auch dann einzeln erfasst werden, wenn sie keine eigenen Sachtitel haben und sich nur durch die Zählung unterscheiden. Diese Regelung ist im GBV verbindlich auch für Musikdrucke vorgeschrieben. Der erste Satz des § M 3 b, 2 sollte wie folgt geändert werden:

„Besteht ein Werk aus mehreren Teilen, die sich nur durch die Zählung der Teile unterscheiden, so wird es als einteiliges Werk behandelt, **sofern es sich nicht um einen Musikdruck handelt**. Ebenfalls als einteiliges ...“

### § M 114, a, 1.1; S. 9:

„Hauptsachtitel, **zu ergänzender Urheber**, allgemeine Materialbenennung“ (wie in den RAK-NBM)

**(IN 1.2 WÄRE AUCH WIE IN RAK-WB, RAK-ÖB UND RAK-NBM „TITEL BEIGEFÜGTER WERKE“ ZU ERGÄNZEN, WENN MAN SICH ENTSCHLÖSSE, DIESEN SONDERWEG DER RAK-MUSIK AUFZUGEBEN!)**

### § M 115, 3, A, a; S. 11:

„Haupttitel **seite**“ (statt ...stelle): bei Musikdrucken wird auch sonst von „Seiten“ gesprochen (vgl. § M 115, 1, A, a)

### § M 122, d, 2. Absatz; S. 12:

Diese Aussage ist eigentlich nur sinnvoll, wenn in der 1. Gruppe der Beschreibung auch Titel beigefügter Werke aufgeführt werden dürften.

(= Folge des „Sonderweges“ der RAK-Musik für die beigefügten Werke!)

### § M 122, e; S. 13:

Auch diese Aussage wäre stimmiger, wenn in der 1. Gruppe der Beschreibung auch Titel beigefügter Werke erscheinen dürften. Der 2. Teil des Satzes „, und zwar auch dann, wenn vorher ein Zusatz zur gesamten Vorlage anzugeben ist“ ist zu streichen, da gem. § 126, 5 Zusätze zur gesamten Vorlage als Fußnote anzugeben sind.

(= Folge des „Sonderweges“ der RAK-Musik für die beigefügten Werke!)

### § M 126, 5; S. 15:

Der 2. Satz ist ersatzlos zu streichen, weil in der als Bezug genannten Fußnote § M 162, 3a ausgeführt ist, wie solche Zusätze anzugeben sind (Ergänzungsvorschlag dazu s. u.). Die Nennung im 2. Satz dieses Abschnitts ist nur sinnvoll, wenn ein solcher Zusatz zur gesamten Vorlage unmittelbar im Anschluss an das in der 1. Gruppe der bibliographischen Beschreibung allein aufzuführende Hauptwerk genannt werden müsste.

(= Folge des „Sonderweges“ der RAK-Musik für die beigefügten Werke!)

### § M 128, 2, Absatz vor dem Beispiel „KIRSTEN FLAGSTADT“; S. 17:

„Besteht der vorliegende Titel auf der Haupttitel~~seite~~*seite/an der Haupttitelstelle* nur aus ...“ (Anpassung an die Formulierungen in § M 115, 2, a und b) – oder nur „Haupttitel~~stelle~~“, da es sich hier wohl stets um Nichtbuchmaterialien (Tonträger etc.) handeln dürfte

### § M 128, 8, Erläuterung zum letzten Beispiel vor § M 128, 9; S. 20:

„appositionell“ ist zu streichen. Appositionen sind keine *Einschübe* wie hier „(Forellen-Quintett)“. Die Erläuterung ist auch ohne das Attribut „appositionell“ verständlich.

### § M 128, 10; S. 20:

Das Beispiel „Berliner Revuen // 1927 – 1932“ ist m. E. unglücklich gewählt. Es widerspricht zunächst dem Text „Jahres- und Datumsangaben (z. B. 1882 – 1982 ...) ... gelten nicht als Sachtitel bzw. als dessen Bestandteile ...“. Ob man die Jahresangabe hier als „wesentliche Sachaussage“ bezeichnen muss/kann/sollte, ist interpretationsfähig; ein Beispiel aber sollte vor allem eindeutig sein.

### § M 141, 1, 1. Beispiel (Brahms); S. 26:

„Ausgabe für Viola und Klavier, korr. Ausg.“ – „Ausgabe für Viola und Klavier“ gilt ausdrücklich als musikalische Ausgabeform (vgl. den Text auf S. 25!) und darf daher nicht abgekürzt werden!

### § M 144; S. 29:

Der § 144 der RAK-WB ist in die RAK-NBM nicht mit einer eigenen Fassung aufgenommen worden. In den RAK-Musik unterscheidet er sich von den RAK-WB ausschließlich in Abschnitt 3 durch die Auswechslung eines in originalsprachiger Form anzugebenden Erscheinungsortes („København“ in RAK-Musik, „Breslau“ in RAK-WB – hier wahrscheinlich für ein Erscheinungsdatum vor 1945 gemeint!) und durch einen zusätzlichen Absatz zu Abschnitt 3: „Fehlt

bei Nichtbuchmaterialien mit Werken der Musik in der Vorlage ein Erscheinungsort, so wird dieser durch die Formel „[S.l.]“ (= sine loco) ersetzt“. Im Beispiel zu § M 145, 3 wird aber gerade diese obligatorische Vorschrift *nicht* angewendet. Dort ist der Erscheinungsort Mainz des ZDF eckig geklammert. Da bei Nichtbuchmaterialien auch nach RAK-Musik für den Erscheinungsvermerk die gesamte Vorlage als primäre Quelle gilt, dürfen hier nur Angaben eckig geklammert werden, die von außerhalb der Vorlage kommen, also ermittelt sind. Genau dieses ist aber in den RAK-Musik durch den eingefügten Absatzes verboten. Im Beispiel hätte also die Formel „[S.l.]“ stehen müssen. Mein Vorschlag ist daher: der ganze § M 144, der ja nur eine Sonderregelung für Nichtbuchmaterialien enthält, die noch nicht einmal für die RAK-NBM relevant zu sein schien, sollte ersatzlos gestrichen werden und wie in den RAK-NBM der Text des § 144 der RAK-WB ohne Modifizierung gelten. Sonst muss das Beispiel zu § M 145,3 wie oben angedeutet geändert werden.

#### **§ M 147, 4; S. 30:**

„**Fehlt in der Vorlage ein Erscheinungsjahr, werden das** Copyright-Jahr, das Druckjahr, das Datum des „Achevé d'imprimer“ und ähnliche Angaben als Erscheinungsjahr übernommen, wenn sie sich auf die vorliegende Ausgabe beziehen. Dabei wird das Copyright-Jahr **stets durch Hinzufügen von „c“ gekennzeichnet** (z. B.: New York [u.a.] : Macmillan, c 1960).

Bei Tonträgern wird ein auf die gesamte Vorlage bezogenes P-Jahr als Erscheinungsjahr übernommen **und stets durch Hinzufügen von „P“ gekennzeichnet.**

Sind sowohl Copyright-Jahr ...“

#### **§ M 162, 3 a; S. 39:**

„Zusätze zur gesamten Vorlage bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken **ohne übergeordneten Sachtitel** werden als Fußnote angegeben.

Zusatz/**Zusätze** zur gesamten Vorlage: ...“

(vgl. oben Vorschlag zu S. 15, § M 126,5)

(= Folge des „Sonderweges“ der RAK-Musik für die beigefügten Werke!)

#### **§ M 162, 4 a; S. 39:**

zwei weitere Fußnoten:

**P-Jahr: / P-Jahre: ...**

**Copyright: ...**

**wenn das P-Jahr bzw. P-Jahre oder das Copyright der Vorlage erheblich vom aufgeführten Erscheinungsjahr abweichen**

#### **§ M 503a, 2 a; S. 56:**

Als Vorlageform sollte der Nominativ „**HEINRICUS SAGITTARIUS**“ statt des Akkusativs verwendet werden. Der Akkusativ wird – wenn das nicht nur ein Schreibfehler ist – in der Vorlage nur auf Grund einer einleitenden Wendung (wie z. B. in der Geistlichen Chormusik: „Auffgesetzt durch Heinrich Schützen“) zu erklären sein. Sonst ist die „tatsächliche“ Vorlageform anzuführen.

### § M 505, 6, Anm. 3; S. 59:

„**mit eigener Gruppenzählung**“ ist zu streichen

(vgl. S. 66, § M 507, 1, a – dort ist der Hinweis auf eine Werkgruppe zu Recht ohne „mit eigener Gruppenzählung“ gemacht!)

Wenn eine „eigene Gruppenzählung“ Voraussetzung wäre, dann dürften z. B. die Motetten von J. S. Bach nicht mit dem Einheitssachtitel „Motetten“ angesetzt werden, sondern mit dem jeweiligen Textanfang, denn die Motetten Bachs haben zwar im BWV die durchlaufende Zählung BWV 225 – BWV 231, sind aber nicht innerhalb der Werkgruppe „Motetten“ mit einer eigenen Nummerierung (z. B. „Motette Nr. 1“ etc.) gezählt; desgleichen auch nicht die „Messen“ und die „Choräle für 4 Singstimmen“ etc. Nur die Kantaten haben „Glück“, weil sie das BWV eröffnen und sie in der Reihenfolge der Nummerierung der alten Bach-Ausgabe aufgeführt sind, die sich in der Praxis als Zählung der Kantaten bereits durchgesetzt hatte. Aber auch hier kann man im eigentlichen Sinne nicht von einer eigenen Gruppenzählung sprechen!

### § M 505, 7; S. 60:

„Bei einem textierten **Musikwerk** wird der Textanfang zum Einheitssachtitel bestimmt, wenn das Werk weder eine andere individuelle Benennung **hat noch im maßgeblichen Werkverzeichnis einer Werkgruppe angehört.**“

Anm. 1: „**Zu Werkgruppen vgl. § M 507, 1 a, Anm. 1.**“

Anm. 2: „Zu textierten **Musikwerken**, deren Benennung ...“

### § M 505, 7; S. 61/62:

Streichung des gesamten Schlusses von § M 505,7, der sich auf die Regelung von Psalmversionen bezieht  
(Begründung s. o.; S. 4)

### § M 505, 7; S. 63:

Streichung des 1. und 2. Beispiels (Telemann: Psalm 6 und Drischner: Psalm 23)  
Korrektur des 4. (letzten) Beispiels (Mendelssohn: Psalm 22)

**Achtung: welche der beiden Lösungen genommen werden muss, kann ich zurzeit nicht entscheiden, da ich das Werkverzeichnis nicht vorliegen habe!**

„Einheitssacht.: Psalmen, op. 78 <**Mein Gott, warum hast du mich verlassen?**>“

„Erl: **Die Psalmen sind im maßgeblichen Werkverzeichnis in einer Werkgruppe verzeichnet, als Einheitssachtitel wird der Sachtitel der Werkgruppe mit dem Sachtitel des Teils in einer Ordnungshilfe verwendet.**“

**bzw.**

„Einheitssacht.: **Mein Gott, warum hast du mich verlassen?**“  
„**Einheitssacht. des Zyklus: Psalmen, op. 78**“ (= fak. Fußnote!)

„Erl: ***Die Psalmen sind im maßgeblichen Werkverzeichnis nicht in einer Werkgruppe verzeichnet.***“

(s. mein Vorschlag zu § M 513, 4)

### **§ M 508,4; S. 67:**

Die Reihenfolge der einzelnen Instrumente und dgl. innerhalb der aufgeführten Gruppen ist festzulegen; sie muss in jedem Fall unabhängig von der Vorlage erfolgen. Es gibt z. B. Partiturausgaben ein und derselben Bläserquintette, die einmal nach der Tonlage der Instrumente (von hoch nach tief: Fl Ob klar Hr Fg), einmal nach Instrumentengruppen (Holzbläser, Blechbläser: Fl Ob Klar Fg Hr) angeordnet sind. Für die Bildung eines Einheitssachtitels müssen solche Zufälligkeiten jedoch ausgeschlossen werden. Es reicht nicht aus, hier nur eine Reihenfolge nach Gruppen vorzuschreiben; deshalb sollte eine Reihenfolge festgelegt werden und nach der Auflistung der Gruppen der folgende Absatz so eingeleitet werden:

***„Die einzelnen Instrumente/Vokalstimmen werden innerhalb der Gruppen in der in Anlage 4 a aufgeführten Reihenfolge angegeben. Spezifische Benennungen ...“***

### **§ M 509, 9; S. 71:**

„Für Werke, die einer mit ***einem*** Form- oder Gattungsbegriff benannten Werkgruppe angehören, ...“

(Streichung von „***mit einer Gruppenzählung***“: vgl. S. 66, § M 507, 1, a – dort ist der Hinweis auf eine Werkgruppe zu Recht ohne „mit einer bzw. eigener Gruppenzählung“ gemacht!)

„Anm.: Eine ***Werkgruppe*** liegt vor, wenn ***alle*** betreffenden Werke im maßgeblichen Werkverzeichnis als geschlossene Gruppe aufgeführt sind.“

(Im endgültigen Text sollte das Wort „alle“ zur Verdeutlichung kursiv gesetzt werden: „wenn *alle* betreffenden Werke ...“!)

### **§ M 511, 1; S. 76:**

Die gem. § M 511, 1 a – d anzugebenden zusätzlichen Angaben sollten unbedingt wie in den RAK-Musik von 1997 mit Komma, Spatium (, ) eingeleitet werden. Diese vereinfachte Regelung gegenüber den RAK-Musik von 1986 hat sich in der Praxis bewährt. Jedes weitere/andere Zeichen führt nur zu Verunsicherungen! Im Übrigen ist es in Hinblick auf die Steuerzeichensyntax in Kategorien oder Unterfeldern gleichgültig, ob Komma oder Punkt gesetzt wird. Auch aus diesem Grund ist eine Unterscheidung nicht erforderlich.

### **§ M 511, 1, Beispiel 1 und 2; S. 76:**

Die ersten beiden Beispiele (Slawische Tänze op. 72 und 46) sind ersatzlos zu streichen.

Die „Slawischen Tänze op. 72“ sind keine Fassung der „Slawischen Tänze op. 46“ sondern völlig neue Kompositionen (Fortsetzung der ersten Sammlung)! Das Beispiel ist genau so falsch, wie wenn man die drei „Sonaten op. 31“ für Klavier von Beethoven als andere Fassung der drei „Sonaten op. 2“ ansähe!

### **§ M 511, 1, letztes Beispiel; S. 77:**

Das Beispiel „Mahler: Kindertotenlieder“ ist zu streichen.

Gemäß der Erläuterung nach Gliederungspunkt 6.2.4.2 / vor § M 511 auf S. 76 gelten Klavierauszüge eines Komponisten von eigenen Werken nicht als Fassungen. Meines Wissens ist die Klavierversion der Kindertotenlieder keine eigenständige Fassung, sondern nur ein Klavierauszug des Komponisten von der Orchesterversion. Falls jedoch die Klavierfassung als die Originalversion anzusehen wäre und die Orchesterversion als andere Fassung, dann dürfte hier überhaupt keine Fassungsangabe gemacht werden. Wie man es auch betrachtet: das Beispiel ist so nicht richtig!

### **§ M 511, 2, 2. Beispiel (Strauss: Freundliche Vision); S. 77:**

Ich kann dieses Beispiel nicht nachvollziehen, da ich nicht weiß, um was es sich bei „Freundliche Vision“ handelt: mehrere Teile oder ein Teil eines Zyklus. Im letzteren Fall müsste es nach dem Text dieses Abschnitts folgendermaßen:

***„Lieder, op. 48 <Freundliche Vision>, Fassung Singst. Orch“ ?***

[Nach meinem Vorschlag zur Behandlung von Zyklen (vgl. unten § M 513, 4) jedoch:  
***„Freundliche Vision, Fassung Singst. Orch“***]

### **§ M 513, 2; S. 81:**

Neuformulierung

***„Für Zyklen mit einer individuellen Benennung, die nicht ausschließlich aus Form- und Gattungsbegriffen besteht, und für Kompositionen, die in ihrer Veröffentlichungs- und Rezeptionsgeschichte als Zyklen behandelt werden, wird diese individuelle Benennung bzw. die in der Tradition gebräuchliche Bezeichnung zur Bildung des Einheitssachtitels herangezogen, auch wenn die einzelnen Teile des Zyklus im maßgeblichen Werkverzeichnis nicht mehr im Zusammenhang der betreffenden Werkgruppe verzeichnet sind.“***

(Beispiel Telemann bleibt erhalten, das Beispiel Vivaldi ist hier zu streichen.)

### **§ M 513, 3; S. 81:**

Neuformulierung

***„Die Teile solcher Zyklen werden im Allgemeinen wie Teile eines Einzelwerkes behandelt. Der Sachtitel des Teils wird in einer Ordnungshilfe dem Einheitssachtitel des Zyklus hinzugefügt. Haben die Teile jedoch keine individuelle Benennung, können aber durch die Angabe einer Opus- oder Werkzählung oder dgl. unterschieden werden, so wird diese anstelle der Ordnungshilfe nach Komma, Spatium (, ) an den Einheitssachtitel des Zyklus angeschlossen.“***

Neuer § M 513, 4:

**§ M 513, 4**

**Bei Zyklen, deren Sachtitel ausschließlich aus Form- und Gattungsbegriffen besteht (erweitert ggf. allenfalls durch ein Zählung oder dgl.), werden die Teile jedoch wie Einzelwerke behandelt, wenn sie eine eigene individuelle Benennung haben. Der Einheitssachtitel des Zyklus kann in einer Fußnote aufgeführt werden, wenn er in der Vorlage genannt ist.**

**Für Ausgaben mit zwei oder mehr Teilen eines Zyklus wird der Einheitssachtitel des Zyklus mit „Ausw.“ als zweiter Ordnungsgruppe angesetzt.“**

Das **2. Beispiel** (Brahms: Auf dem Kirchhof) ist nun wie folgt zu ändern:

„Einheitssacht.: **Auf dem Kirchhofe**

**Fak. Fußnote:**

**Einheitssachtitel des Zyklus: Lieder, op. 105“**

**3. Beispiel** von unten (Monn: Quartetto)

„Quartette, VI 1 2 Va Vc, 1805, **Nr. 4“**

Der Einheitssachtitel des 3. Beispiels von unten (Monn: Quartetto), wie er gemäß der derzeitigen Textversion zu bilden ist, ist für mein Empfinden unnötig kompliziert. Man sollte die Zählung anstelle der Ordnungshilfe schon dann angeben, wenn der Teil zwar einen Sachtitel hat, dieser aber ausschließlich aus Form- und Gattungsbegriffen besteht.

**§ M 513, 4; S. 82:**

Der alte § M 513, 4 wird in folgender Fassung § M 513,5:

**§ M 513,5**

„Bei Zyklen, die aus mehreren Opern oder Oratorien bestehen, werden die Teile **ebenfalls** wie Einzelwerke behandelt. Für eine Ausgabe von mehr als einem Teil eines solchen Zyklus wird als Einheitssachtitel der Einheitssachtitel des Zyklus **mit „Ausw.“ als zweiter Ordnungsgruppe** verwendet.“

**§ M 515, h; S. 83:**

Für Sammelwerke, die in maßgeblichen Nachschlagewerken als Quelle behandelt werden, sollten analog zu den „klassischen Anonyma“ der §§ 509 und 510 der RAK-WB die in der wissenschaftlichen Tradition gebräuchlichen Sachtitel als Einheitssachtitel angesetzt werden:

„h) für anonyme Werke und Sammelwerke, **es sei denn, letztere werden in maßgeblichen Nachschlagewerken als Quelle verzeichnet;**

Beispiele:

**Leichte Klaviermusik der Klassik**

**kein Einheitssachtitel**

The Las Huelgas Manuscript

**Einheitssacht.: El Còdex musical de Las Huelgas**

**Anm.: Der Codex ist im „New Grove Dictionary of Music and Musicians“ als Quelle verzeichnet; als Einheitssachtitel gilt der Sachtitel der Erstveröffentlichung.“**

**§ M 617, 1, Anmerkung; S. 88:**

Der Bezugsparagraf lautet „**§ M 511**“ statt „§ M 511,1“

**§ M 617, 1, 3. Beispiel, 1. NE; S. 88:**

„NE: Beethoven, Ludwig van: [**Gottes Macht und Vorsehung**]“

(= Umsetzung meines Vorschlages zur Behandlung von Zyklen – vgl. oben neuer § M 513,4)

**§ M 617, 1, Aber-Beispiele; S. 88:**

Dem Beispiel „Stravinsky: Petroushka“ sollte zur Verdeutlichung folgende Erläuterung hinzugefügt werden:

**„Erl.: Weitere Fassung des Komponisten seines eigenen Werkes“**

Dem Beispiel „Creston: Dance Variations“ sollte zur Verdeutlichung folgende Erläuterung hinzugefügt werden:

**„Erl.: Klavierauszug des Komponisten seines eigenen Werkes“**

**§ M 620 a, 1; S. 89:**

Es hat sich in der Praxis als Problem erwiesen, dass bei Ausgaben von Kadenzen zu Konzerten, die unabhängig von den betreffenden Konzerten veröffentlicht werden, nicht recherchiert werden kann, zu welchen Konzerten Kadenzen vorhanden sind. Deshalb wurde die folgende Regelung für die Katalogisierung im GBV festgelegt, die als zweiter Satz des zweiten Absatzes zu § M 620 a, 1 in die RAK-Musik eingefügt werden sollte:

**„Darüber hinaus kann unter dem Namen des Komponisten des Konzerts mit dem betreffenden Einheitssachtitel des Konzerts, der um eine entsprechende Ordnungshilfe für die Kadenz erweitert ist, eine Nebeneintragung gemacht werden, wenn es für wünschenswert gehalten wird.“**

Zusätzliche fakultative Nebeneintragungen zu dem Beispiel „Cl. Schumann: Kadenzen“):

**NE fak.: Beethoven, Ludwig van: [Konzerte, Kl Orch, op. 37 <Kadenz, 1. Satz>**

**NE fak.: Beethoven, Ludwig van: [Konzerte, Kl Orch, op. 37 <Kadenz, 3. Satz>**

**NE fak.: Beethoven, Ludwig van: [Konzerte, Kl Orch, op. 58 <Kadenz, 1. Satz>**

**NE fak.: Beethoven, Ludwig van: [Konzerte, Kl Orch, op. 58 <Kadenz, 3. Satz>**

**§ M 621, 2, Absatz 2; S. 91:**

Neuer zweiter Satz:

**„Weitere enthaltene Werke können durch Einheitsaufnahmen nach RAK-UW oder durch Nebeneintragungen nachgewiesen werden, wenn es für zweckmäßig gehalten wird.“**

**§ M 621, 2, Erl. zu den Aber-Beispielen; S. 92:**

zum Beispiel „Bach: Leichte Stücke“:

„Erl.: Keine Nebeneintragung mit [Werke, Ausw.], **da gemäß § 515 a) kein Einheitssachtitel bestimmt wird.**“

zum Beispiel „Udo Jürgens“:

„Erl.: Keine Nebeneintragung mit [Werke, Ausw.], **da gemäß § 515 e) kein Einheitssachtitel bestimmt wird.**“

**§ M 621, 3, 2. Absatz; S. 92:**

„Mit **dessen Einheitssachtitel** und den Sachtiteln **und Einheitssachtiteln** von bis zu ...“

Neuer zweiter Satz:

**„Weitere beigefügte Werke können durch Einheitsaufnahmen nach RAK-UW oder durch Nebeneintragungen nachgewiesen werden, wenn es für zweckmäßig gehalten wird.“**

**§ M 623, 2; S. 93:**

„Mit **dessen Einheitssachtitel** und den Sachtiteln **und Einheitssachtiteln** bzw. unter den Sachtiteln von bis zu ...“

Neuer zweiter Satz:

**„Weitere unselbständige Werke können durch Einheitsaufnahmen nach RAK-UW oder durch Nebeneintragungen nachgewiesen werden, wenn es für zweckmäßig gehalten wird.“**

**§ M 624, 3; S. 94:**

„Mit **dessen Einheitssachtitel** und den Sachtiteln **und Einheitssachtiteln** bzw. unter den Sachtiteln von bis zu ...“

Neuer zweiter Satz:

**„Weitere unselbständige Werke können durch Einheitsaufnahmen nach RAK-UW oder durch Nebeneintragungen nachgewiesen werden, wenn es für zweckmäßig gehalten wird.“**

**§ M 624, 3., 1. Beispiel; S. 94:**

Die „**NE: Beethoven, Ludwig van**“ fehlt – gem. § M 624, 2a (wie „NE: Stravinsky, Igor“!)

### § M 624, 3., 2. Beispiel; S. 94:

Die letzte fakultativen Nebeneintragung müsste nach meinem Vorschlag der Behandlung von Zyklen folgendermaßen lauten:

„Becker, Albert: [*Das Volk, das im Finstern wandelt*]“

### § M 624, 3., 3. Beispiel; S. 94:

Gemäß § 624, 2 a) müssen die Nebeneintragungen unter dem Namen der Komponisten ergänzt werden:

„*NE: Debussy, Claude*“

„*NE: Ravel, Maurice*“

### § M 647; S. 95:

Zur Verdeutlichung, dass hier Körperschaften gemeint sind, die Interpreten sind, sollte der Text des zweiten Satzes in folgender Form als Nebensatz an den ersten Satz angefügt werden:

„Unter den Namen von bis zu drei Körperschaften, die Interpreten sind, werden Nebeneintragungen gemacht, **unter weiteren können Nebeneintragungen gemacht werden.**“

### § M 716; S. 102:

„Bei Zyklen, **deren Einheitssachtitel aus einer individuellen Benennung und nicht ausschließlich aus Form- und Gattungsbegriffen bestehen**, wird eine Nebeneintragung gemacht mit dem Einheitssachtitel des Zyklus und dem Einheitssachtitel des Teils als Ordnungshilfe. **Wenn der Teil jedoch keine individuelle Benennung hat, wird an Stelle der Ordnungshilfe eine Opus- oder Werkzählung oder dgl. angegeben.**“

### Anlage M 4 a.1; S. 107:

„Für die Reihenfolge der Instrumente im Einheitssachtitel ist die **im Folgenden genannte Reihenfolge, für nur durch ihre Stimmlage bezeichneten Instrumente (z. B. „Sopraninstrument“)** die **Partituranordnung maßgebend**. Für mehrere gleiche Instrumente wird eine **Nummerierung** verwendet ...“

Die Auflistung ist der Anlage 4 a der RAK-Musik 1997 zu entnehmen; an das Ende – oder den Anfang – der Liste sind die durch ihre Stimmlage benannten Instrumente zu setzen:

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Sopraninstrument(e)       | Sopr-Instr. |
| Altinstrument( <b>e</b> ) | Alt-Instr.  |
| Tenorinstrument(e)        | Ten-Instr.  |
| Bassinstrument(e)         | Bass-Instr. |

### Anlage M 4 a.2; S. 108:

Bei den Vokalstimmen ist „**Sprechstimme(n)** – (Abk.): **Sprechst.**“ zu ergänzen (z. B. für Melodramen wie Schönbergs „Pierrot Lunaire“)

#### **Anlage M 4c; S. 109:**

Anstelle der männlichen Form „Sprecher“ sollte die geschlechtsneutrale Form „**Sprechstimme**“ (Abk.:) „**Sprechst.**“ verwendet werden. Zumindest sollte – falls die ausgeschriebene männliche Form „Sprecher“ (wie bei den anderen Funktionen) erhalten bleiben soll – die geschlechtsneutrale Abkürzung „Sprechst.“ verwendet werden!

#### **Anlage M 9; S. 111:**

Das Werkverzeichnis für Max Bruch fehlt weiterhin (in den Fassungen 1986 und 1997 enthalten!)

#### **Anlage M 10; S. 120:**

weiterer Gattungsbegriff für Choräle (z. B. für die Werkgruppe „Vierstimmige Choräle“ des Bachwerkverzeichnisses):

**Choräle**

#### **Anlage M 11; S. 123:**

Die Anlage 11 ist entbehrlich, wenn mein Vorschlag umgesetzt würde, für solche Zyklen den in der Tradition gebräuchlichen Sachtitel als Einheitssachtitel zu verwenden!

#### **Anlage M 12; S. 124:**

Das Beispiel für „Unselbständige Werke“ sollte nicht nach dem RAK-UW-Entwurf von 1986 ausgeführt werden, den ich in vielen Teilen für überholt halte. Wenn doch, dann sollte in der Aufnahme für das selbständige Werk der Gesamttitel hinter dem Beiheft und nicht auf neuer Zeile angegeben werden:

„... 12 cm ; + Beih. – (**Musica sacra**)“

Der Einheitssachtitel ist als „**Kanzonen, A 36**“ (mit Komma, Spatium vor der Werkverzeichnis-Zählung) anzugeben. Im unselbständigen Werk lautet der Einheitssachtitel analog „**Messen, A 18**“

Für die „In:-Angabe“ schlage ich folgende Form vor:

„**Nr. 2 in:** Geistliche Kanzonen / E. T. A. Hoffmann. – München, 1999“

oder

„In: Geistliche Kanzonen / E. T. A. Hoffmann. – München, 1999. – **Nr. 2**“

Die Angabe, dass es sich um eine CD in DDD, mit 12 cm Durchmesser und einem Beiheft handelt, halte ich hier für entbehrlich. Die allgemeine Materialbenennung nach dem Sachtitel des unselbständigen Werkes und die physikalische Beschreibung beim Hauptwerk reichen aus.